

Jugendordnung der Kreissportjugend Dahme-Spreewald e.V.

im

Kreissportbund Dahme-Spreewald e.V.

§ 1 Name, Wesen und Sitz

Die Kreissportjugend Dahme-Spreewald (KSJ) ist die Jugendorganisation des Kreissportbundes Dahme-Spreewald e.V. (KSB)

Die Kreissportjugend besteht aus Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter bis zum vollendeten 27. Lebensjahr der Mitgliedsorganisationen des Kreissportbundes Dahme-Spreewald e.V. und deren gewählten Kinder- und Jugendvertretern.

Die KSJ führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des KSB selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel und Ressourcen in eigener Zuständigkeit, jedoch im Benehmen mit dem Vorstand des KSB.

Ihr Sitz ist am Ort des Kreissportbundes Dahme-Spreewald e.V.

§ 2 Zweck

2.1 Die KSJ unterstützt und fördert das breite Spektrum der Kinder- und Jugendarbeit im Sport. Dabei übernimmt sie Koordinations-, Vermittlungs- und Kooperationsaufgaben. Sie gibt Hilfe und Unterstützung bei Grundsatzfragen sowie Innovationsthemen für kinder- und jugendrelevante Inhalte der Mitgliedsvereine.

Außerdem vertritt sie die Interessen der Mitgliedsvereine in kinder- und jugendrelevanten Kontexten auf kommunaler Ebene und setzt sich aktiv für die Belange der in den Mitgliedsvereinen sporttreibenden jungen Menschen ein.

2.2 Die KSJ will in ihrem Wirken als Jugendorganisation und in Kooperation mit Mitgliedsorganisationen gemäß § 12 SGB VIII...

- den Sport fördern und pflegen,
- Formen sportpolitischer und gesellschaftlicher Jugendarbeit weiterentwickeln,
- zur demokratischen Erziehung und Bildung der Jugend beitragen,
- die Fähigkeit und Bereitschaft zu sozialem Verhalten fördern,
- für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend eintreten,
- mittels Erziehung und Bildung im/durch und mit Sport einen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher und/oder jugendpolitischer Herausforderungen leisten,
- internationale Verständigung wecken und den internationalen Austausch unterstützen,
- Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe wahrnehmen – besonders zum Schutz von Kindern und Jugendlichen,
- Kooperationen mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen befördern,
- die Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen unterstützen,
- die Aus- und Fortbildung ehren- und hauptamtlicher Übungsleitender, Mitarbeitender, TrainerInnen der Sportvereine, auch in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen organisieren und gegebenenfalls durchführen,

- Die KSJ strebt enge partnerschaftliche Beziehungen zu weiteren Bereichen des Kinder- und Jugendsportes an, insbesondere zum Schulsport,
- Die KSJ setzt sich für den Schutz und Erhalt der Umwelt ein

§ 3 Grundsätze

3.1 Die KSJ bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitverantwortung und Mitbestimmung der Jugend ein.

3.2 Die KSJ ist parteipolitisch unabhängig. In ihrem gesellschaftspolitischen Engagement tritt sie für Friedenssicherung, Völkerverständigung, Achtung der Menschenrechte, soziale Sicherung sowie Schutz und Erhalt der Natur und Umwelt ein.

3.3 Die KSJ fördert die vorurteilsfreie Begegnung junger Menschen im und durch Sport unabhängig von Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, sexueller Orientierung oder Behinderungen. Sie bekennt sich zu den Prinzipien der Strategie zur Förderung der Gleichstellung aller Geschlechter (Gender Mainstream) und setzt sich damit für soziale Gerechtigkeit und Gleichberechtigung ein.

3.4 Die KSJ wendet sich explizit gegen **Rassismus, Diskriminierung, insbesondere gegen antidemokratische, antisemitische Tendenzen**. Dabei tritt die KSJ rassistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und sexuell diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten, sowie jeglichen Erscheinungen von Gewalt entschieden entgegen.

3.5 Die KSJ ist Mitglied der Brandenburgischen Sportjugend im Landessportbund Brandenburg e.V. und erkennt deren Ziele und Grundsätze an.

§ 4 Organe

Die Organe der KSJ sind:

- der Sportjugendtag
- der Sportjugendvorstand

§ 5 Sportjugendtag

5.1 Der Sportjugendtag Dahme-Spreewald ist das oberste Organ und tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Er wählt alle zwei Jahre den Vorstand der KSJ.

Der ordentliche Sportjugendtag findet mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des KSB statt.

Der Sportjugendvorstand veröffentlicht mindestens vier Wochen vor dem geplanten Tagungsdatum eine vorläufige Tagesordnung. Bis mindestens zwei Wochen vor dem Tagungsdatum wird unter Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung eingeladen. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und der Mitgliedsvereine als zugegangen, wenn diese drei Werktage vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt von den Mitgliedsvereinen und – organisationen, dem KSB bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde. Die Mitgliedsorganisationen sind verpflichtet, dem KSB Dahme-Spreewald e.V., Änderungen der Anschrift oder E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten der Mitgliedsvereine bzw. der Mitgliedsorganisationen.

5.2 Die Aufgaben des Sportjugendtages sind:

- a) Beratung von Grundsatzfragen und Angelegenheiten der KSJ
- b) Beschluss von Richtlinien für die Tätigkeit des Sportjugendvorstandes sowie der Arbeits- und Projektgruppen
- c) Entgegennahme der Berichte des Sportjugendvorstandes
- d) Beschlussfassung über
 - o den Haushaltsplan der Sportjugend
 - o die Jahresrechnung
 - o Positionspapiere
 - o Anträge an den Sportjugendtag
 - o die Jugendordnung
 - o die Auflösung der KSJ
- e) Wahl des Sportjugendvorstandes
- f) Wahl der Delegierten zum Jugendtag der Brandenburgischen Sportjugend

5.3 Zusammensetzung

Der Sportjugendtag wird gebildet von

- den Delegierten oder den Interessenvertretern des für Kinder- und Jugendsport der Mitgliedsorganisationen, dazu zählen auch die Fachverbandsjugenden
- und
- den Mitgliedern des Sportjugendvorstandes.
 - sämtlichen Mitarbeitern der Jugendarbeit im Kreissportbund Dahme-Spreewald e.V.

5.4. Vertreter & Stimmrecht

Für das Stimmrecht ist die Mitgliedsanzahl aus dem Bestandserhebungsbogen des KSB für das laufende Geschäftsjahr maßgebend. Die Mitgliedsorganisationen entsenden zum Jugendtag entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder im Alter unter 27 Jahren.

- bis zu 50 jugendl. Mitglieder = 1 Delegierter
- bis zu 100 jugendl. Mitglieder = 2 Delegierte
- bis zu 200 jugendl. Mitglieder = 3 Delegierte
- über 200 jugendl. Mitglieder = 4 Delegierte

Die delegierten Jugendlichen der Sportvereine sind ab dem 14. Lebensjahr stimmberechtigt.

5.5 Beschlussfähigkeit

Der Sportjugendtag Dahme-Spreewald ist nach ordnungsgemäßer Einladung und mit der Anwesenheit der Stimmberechtigten stets beschlussfähig.

5.6 Wahlen & Abstimmungen

Wahlen sind grundsätzlich durch offene Abstimmung mit Handzeichen durchzuführen. Auf Antrag kann eine geheime Wahl abgehalten werden.

Die Beschlussfassung bei Abstimmungen und Wahlen erfordert eine einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Beschlüsse zur Änderung oder Neufassung der Jugendordnung der KSJ bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.

Steht für das Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird die Stimmenzahl von keiner der Personen erreicht, so findet zwischen den zwei zur Wahl gestellten Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl solange zu wiederholen, bis ein Kandidat die Stimmenmehrheit hat.

5.7 Anträge

Anträge, die auf dem Sportjugendtag Dahme-Spreewald behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedsorganisationen und/oder dem Sportjugendvorstand gestellt werden. Diese müssen mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich mit Begründung in der Geschäftsstelle der Kreissportsportjugend Dahme-Spreewald eingehen

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Sportjugendtag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine Dringlichkeit anerkennt. Änderungen der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen mindestens sechs Wochen vorher schriftlich mit Begründung in der Geschäftsstelle des KSB eingereicht werden. Sie sind durch den Sportjugendvorstand mindestens vier Wochen vor der Beschlussfassung im Wortlaut bekannt zu geben.

5.8 Außerordentlicher Sportjugendtag

- kann vom KSJ-Vorstand nach dem für ordentliche Sportjugendtage geltenden Bestimmungen einberufen werden, wenn ein dringender Grund diese erfordert,
- muss einberufen werden, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder es unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 6 Sportjugendvorstand

6.1 Der Sportjugendvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- maximal weiteren sieben Beisitzern und
- den hauptamtlichen Sportjugendmitarbeitern als beratende Mitglieder

6.2 Kandidaten für den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. In den Sportjugendvorstand als Beisitzerin bzw. Beisitzer ist wählbar, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Alle Kandidaten müssen einer Mitgliedsorganisation des KSB angehören und sich für die sportliche Jugendarbeit im Landkreis Dahme-Spreewald einsetzen.

6.3. Wählbar in ein Amt sind nur Personen, die sich zu § 2 Aufgaben/ Zweck und § 3 Grundsätze der Jugendarbeit bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb der Kreissportjugend Dahme-Spreewald eintreten.

6.4 Die stimmberechtigten Mitglieder des Sportjugendvorstandes werden durch den Sportjugendtag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Beim Ausscheiden eines stimmberechtigten Vorstandmitglieds vor dem regulären Legislativende kann der Sportjugendvorstand das jeweilige Amt bis zur Wahl durch den nächsten Sportjugendtag kommissarisch besetzen.

6.5 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 7 Arbeits- und Projektgruppen

7.1 Zur Erledigung besonderer Aufgaben und/oder Aufträge können temporär Arbeits- bzw. Projektgruppen gebildet und vom Sportjugendvorstand berufen werden. Sie setzen sich zusammen aus:

- mindestens einem Mitglied des Sportjugendvorstandes
weiteren interessierten Mitarbeitenden, die vom Sportjugendvorstand berufen werden

7.2 Ergebnisse und Beschlüsse dieser Gruppen haben einen empfehlenden Charakter. Ihre Tätigkeit endet mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages.

§ 8 Repräsentation

8.1 Die KSJ wird repräsentiert durch den/die Vorsitzende/n der KSJ. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch ein beauftragtes Vorstandsmitglied.

8.2 Der/die Vorsitzende der KSJ ist gemäß Satzung des KSB Mitglied des Vorstandes des KSB gemäß §26 BGB

§ 9 Auflösung

Die Auflösung der KSJ kann durch Beschluss eines ordentlichen bzw. außerordentlichen Sportjugendtages erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt am 04.03.1995 in Kraft und ist Bestandteil der Satzung des KSB. Geändert mit Wirkung vom 15.03.1997, 28.06.2001, 14.01.2015.und dem 23.03.2023